

# Satzung der Tafel Würzburg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Tafel Würzburg e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Tafeln.

## § 2 Der Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zur unmittelbaren Verfolgung mildtätiger Zwecke richtet der Verein seine Tätigkeit auf die Unterstützung von erheblich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, wozu solche zählen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind sowie wirtschaftlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO. Dazu werden vom Verein natürliche und juristische Personen sowie Institutionen angesprochen mit dem Ziel, dort nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren Bedarfs aufzutun, zu sammeln und diese dem vorstehend bezeichneten Personenkreis, zuzuführen. Eventuell nach der Versorgung der Tafelkunden übrig gebliebene Nahrungsmittel können an andere Institutionen, die Bedürftige unterstützen, weitergegeben werden, z.B. die Wärmestube. Darüber hinaus fördert und unterstützt der Verein ideell und materiell die steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Stiftungen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung leistet der Verein auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Erklärungen oder Publikationen heraus.
- (3) Die Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge, Erhebungen geringer Unkostenbeiträge bei den Endverbrauchern sowie durch Spenden getragen.
- (4) Wenn Umfang und/oder Art der Vereinstätigkeit es erfordern, können Personen für die Geschäftsführung und Verwaltung angestellt werden und eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 3 Die Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch Zweck fördernde Tätigkeiten zu unterstützen.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
  
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
  - b) durch Austritt,  
Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.
  - c) Streichung von der Mitgliederliste.  
Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
  - d) durch Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann; dies ist i. d. R. der Fall, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung der fristlosen Kündigung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen nachzukommen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Diese sind jeweils zum ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bankeinzug ist erwünscht.
- (4) Die Haftung aktiver Vereinsmitglieder für einfache Fahrlässigkeit ist dem Verein gegenüber ausgeschlossen.  
Wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit von Dritten wegen einfacher Fahrlässigkeit haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden, hat der Verein sie im Innenverhältnis von solchen Ansprüchen freizustellen.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung  
und
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit des anderen Organs bestimmt.
- (2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben
- a) Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand geändert wird
  - b) Bestimmung der Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer/-innen
  - e) Genehmigung der Jahresabrechnungen
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  - g) Auflösung des Vereins.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei beratende Beisitzer ohne Stimmrecht erweitert werden.

- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine Fremdstimme vertreten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Mai einberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
- a) auf Beschluss des Vorstands  
oder wenn

- b) mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt, wobei mit dem Antrag die Verhandlungspunkte vorzulegen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden..
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme folgender Entscheidungen, für die absolute Mehrheiten wie folgt erforderlich sind:
- a) Von drei Vierteln der Stimmen bei Satzungsänderungen,
  - b) von neun Zehnteln der Stimmen für die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ist dadurch der Wille der versammelten Mitglieder nicht eindeutig erkennbar oder wird dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt, wird schriftlich abgestimmt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen können, sind vor dem Einreichen beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der „Mildtätigkeit“ im steuerrechtlichen Sinne (§ 53 AO) vorzulegen, um die Gewährung der Steuervergünstigung (§ 59 AO) nicht zu gefährden. Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund registergerichtlicher Beanstandungen/Mängel erforderlich sind, ermächtigt.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Ort und die Zeit der Versammlung, die Anwesenheitsliste und die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Es ist von der Person, die den Vorsitz führt und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben; hierzu wird das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme im Tafelbüro ausgelegt; Mitglieder, welche dem Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten das Protokoll per E-Mail. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus vier aktiven Vereinsmitgliedern
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem/der Kassenwart/-inDer Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des Absatzes 1 vier weitere Vereinsmitglieder an. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig; auf Antrag kann die Wahl in Form einer Blockwahl vorgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands bleiben auch nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der ihnen satzungsgemäß übertragenen Vereinstätigkeit entstanden sind, Ersatz verlangen (§ 670 BGB).
- (5) Er beschließt die Angelegenheiten, die die Satzung ihm zuweist oder die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und
  - d) Bestimmung des Aufgabenbereichs der Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen.
- (7) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands es verlangen, von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in leitet die Sitzung. Das zu fertigende Sitzungsprotokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand und den erweiterten Vorstand zu erlassen, zu ändern oder wieder aufzuheben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf der Satzung nicht widersprechen.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/-innen überwachen die Geschäfte des Vereins zusammen mit dem/der Kassenwart/-in. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfer[n]/-innen Bericht zu erstatten.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.